

5 Hinweise zur neuen eAU ab 01.01.2023

Was ändert sich durch die Einführung der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ab 01.01.2023? Dazu finden Sie die 5 wichtigsten Stichpunkte hier:

- Die Arbeitnehmer müssen Ihnen als Arbeitgeber keine AU-Bescheinigung in Papierform mehr vorlegen (als Arbeitgeber besteht kein Anspruch darauf);
- Die AU-Bescheinigungen werden zukünftig durch den ausstellenden Arzt elektronisch an die Krankenkassen übermittelt und von diesen zum Abruf bereitgestellt;
- Der Abruf der elektronischen AU-Bescheinigungen kann durch Sie als Arbeitgeber selbst oder durch uns als Steuerberater erfolgen;
- Für die Meldung der relevanten Daten an uns zum Abruf der elektronischen AU-Bescheinigungen, verwenden Sie bitte die angefügte Liste;
- Der beim Abruf, Überwachen und Verarbeiten der elektronischen AU-Bescheinigungen anfallende Mehraufwand wird von uns nach Zeitaufwand mit den vereinbarten Stundensätzen abgerechnet.

Sollten Sie noch vertiefende Informationen benötigen, schauen Sie sich doch gerne einmal unser detailliertes Mandantenschreiben dazu an.